

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M., als Senatsvorsitzendem und den Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Susanne Lackner, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass die **Austria 9 TV GmbH** (FN 297374 s beim Handelsgericht Wien), vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, als Veranstalterin des über Satellit (Zulassungsbescheid der KommAustria vom 06.12.2007, KOA 2.100/07-117) und Kabel verbreiteten Fernsehprogramms „Austria 9“ die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 iVm § 4 Abs. 6 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 25.02.2010 eingetretene Eigentumsänderung nicht rechtzeitig der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 27.09.2010, KOA 2.100/10-088 und KOA 1.900/10-069, wurde die Austria 9 TV GmbH aufgefordert, zur Vermutung, dass sich ihre Eigentumsverhältnisse zwischen der letzten – mit Schreiben der Austria 9 TV GmbH vom 30.11.2009 – angezeigten Änderung der Eigentümerstruktur (KOA 2.100/09-156) und dem Bescheid der KommAustria vom 15.09.2010, KOA 2.100/10-086 und KOA 1.900/10-063, geändert haben und diese Änderung der KommAustria entgegen den Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I

Nr. 50/2010, nicht angezeigt wurde, binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 30.09.2010, bei der KommAustria am 04.10.2010 eingelangt, nahm die Austria 9 TV GmbH dahingehend Stellung, dass am 25.02.2010 eine Änderung der Gesellschaftsverhältnisse durchgeführt wurde, die der KommAustria jedoch bedauerlicherweise nicht angezeigt wurde.

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass die Austria 9 TV GmbH die am 25.02.2010 eingetretene Eigentumsänderung der KommAustria nicht angezeigt hat und dadurch § 10 Abs. 7 AMD-G verletzt hat, leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der Austria 9 TV GmbH neuerlich die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu ein.

Mit Schreiben vom 23.11.2010, bei der KommAustria am 25.11.2010 eingelangt, übermittelte die Austria 9 TV GmbH eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren, in der sie die nichtangezeigte Eigentumsänderung zugesteht und ausführt, diese Änderungen der Eigentümerstruktur habe nur geringfügige Auswirkungen gehabt.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Austria 9 TV GmbH, eine zu FN 297374 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2007, KOA 2.100/07-117, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Programm „Austria 9“. Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin seit dem Jahr 2007 (Anzeigen an die KommAustria, KOA 1.900/07-034, KOA 1.900/07-036, KOA 1.900/08-004, KOA 1.900/08-007, KOA 1.900/08-013 und KOA 1.900/08-030) ihr Fernsehprogramm „Austria 9“ über verschiedene Kabelnetze in Österreich.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Austria 9 TV GmbH zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen bzw. der Anzeige der Verbreitung des Fernsehprogramms über Kabelnetze im Jahr 2007 wurde folgende Gesellschafterstruktur festgestellt:

<b>Gesellschafter</b>	<b>Anteile per 06.12.2007</b>
Dr. Conrad Heberling	10 %
Burda GmbH	51 %
Andmann Media Holding GmbH	25 %
Medienpool TV GmbH	9 %
High View Holding GmbH	5 %

Nach Zulassungserteilung langten bei der KommAustria mehrere Anzeigen betreffend Änderungen der Eigentumsverhältnisse der Austria 9 TV GmbH ein.

### Eigentumsverhältnisse der Austria 9 TV GmbH zum 19.11.2009

Mit Schreiben vom 30.11.2009 zeigte die Austria 9 TV GmbH eine neuerliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Austria 9 TV GmbH an. Nach dieser Anzeige stellte sich die Gesellschafterstruktur zum 19.11.2009 folgendermaßen dar:

<b>Gesellschafter</b>	<b>Anteile per 19.11.2009</b>
Dr. Conrad Heberling	58,5 %
Andmann Media Holding GmbH	41,5 %

Alleingesellschafter der Andmann Media Holding GmbH mit Sitz in Baar, Schweiz (FNr. CH-170.4.005.995-2), war zu diesem Zeitpunkt der österreichische Staatsbürger Josef Andorfer.

#### Derzeitige Eigentümerstruktur der Austria 9 TV GmbH

Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 15.09.2010, KOA 2.100/10-086 und KOA 1.900/10-063, wurde gemäß § 10 Abs. 7 (nunmehr § 10 Abs. 8) AMD-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 58,5 % der sich im Eigentum von Dr. Conrad Heberling befindlichen Anteile an der Austria 9 TV GmbH an Josef Andorfer weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G entsprochen wird. Die entsprechende Eigentumsänderung wurde am 07.10.2010 im Firmenbuch eingetragen.

#### Nicht angezeigte Eigentumsänderung der Austria 9 TV GmbH vom 25.02.2010

Am 25.02.2010 wurden 5 % der Anteile an der Andmann Media Holding GmbH von Kathrin Agnes Mühlemann übernommen. Gesellschafter der Andmann Media Holding GmbH sind nunmehr Josef Andorfer mit 95 % und Kathrin Agnes Mühlemann mit 5 %. Geschäftsführer der Andmann Media Holding GmbH ist Andreas Schaufelberger.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Austria 9 TV GmbH, insbesondere auch zu den angezeigten Änderungen der Eigentumsverhältnisse, ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu der am 25.02.2010 durchgeführten, nicht angezeigten Eigentumsänderung ergeben sich zudem aus der Stellungnahme der Austria 9 TV GmbH vom 23.11.2010.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 60 iVm § 66 AMD-G obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G hat der Fernsehveranstalter Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G hat der Mediendienstanbieter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind of-

fen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

Die Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz (vgl. RV 500 BlgNR, XX. GP, zu § 5 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz) sprechen im Zusammenhang mit dieser Bestimmung vom „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“, sodass „die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein“ werden. Nach der Absicht des Gesetzgebers sind gemäß dieser Bestimmung sowohl Änderungen bei direkten als auch indirekten Beteiligungen anzuzeigen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>2</sup> [2008] 214).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 25.02.2010 durchgeführte Eigentumsänderung der Austria 9 TV GmbH der KommAustria nicht angezeigt wurde. Dies wurde von der Austria 9 TV GmbH selbst zugestanden. Entgegen der Auffassung der Austria 9 TV GmbH ist dabei nicht maßgeblich ist, ob die Änderungen der Eigentumsverhältnisse lediglich geringfügig waren.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Austria 9 TV GmbH gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 iVm § 4 Abs. 6 AMD-G verstoßen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 1. Dezember 2010

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Austria 9 TV GmbH, zHd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien,  
**per RSb**